

FAQ – GAP 2023-2027
1. SÄULE – DIREKTZAHLUNGEN
WIRTSCHAFTSJAHR 2026

Allgemeine Fragen	3
Basisprämie, Umverteilungsprämie und Junglandwirtezahlung	5
Basisprämie	5
Zahlung Junglandwirte	6
Gekoppelte Stützung: Tiere	7
Gekoppelte Stützung Eiweißpflanzen	8
Öko-Regelung.....	9
ÖR Verringerung der Einträge.....	10
ÖR Ökologisches Netzwerk – Brache	14
ÖR Ökologisches Netzwerk – Tümpel	14
ÖR Ökologisches Netzwerk – Feldränder und Brachen	16
Öko-Regelung an den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland	20
ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau (CFE).....	22
ÖR Lange Bodenbedeckung (CLS)	25
Interregionalität	25
Flächenerklärung	25
Beweidung	29
Grad der Bodenbedeckung	29
Art der Bodenbedeckung	31
Misthaufen.....	33
Rübenhaufen.....	33
Baumzucht, Baumschulen und Beerenobst.....	34
Untersaat	34
Ökologische Ausgleichsflächen	34

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Verbindung zur Konditionalität..... 35

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Allgemeine Fragen

- **Sind Parzellen mit der Bezeichnung „von privaten Dritten vergütete Bodenbedeckung zu Umweltschutzzwecken“ (Code 874) für die Öko-Regelungen und die AUKM förderfähig oder sind sie davon ausgeschlossen?**

Siehe Antwort in den FAQ zur 2. Säule, flächenbezogene Maßnahmen – Wirtschaftsjahr 2026

- **Wann erhält der Landwirt die Feststellung, dass eine Parzelle nicht beihilfefähig ist, weil das Ackerland in den fünf Jahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags mindestens ein Jahr lang als Dauergrünland (PP) ausgewiesen war? (ÖR oder AUKM „KO“ da „1PP“)**

Siehe Antwort in den FAQ zur 2. Säule, flächenbezogene Maßnahmen – Wirtschaftsjahr 2026

- **Hat ein Landwirt, der sich nebenberuflich niederlässt, Anspruch auf die Aufhebung der Obergrenze für Beihilfen (Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte, Umverteilungsprämie und gekoppelte Beihilfen)?**

Nein, ein nebenberuflicher Landwirt kann nicht von der Aufhebung der Obergrenze für die Junglandwirtezahlung, die Umverteilungsprämie und die gekoppelten Beihilfen profitieren. Damit die Obergrenze auf Ebene des Betriebsinhabers angewendet werden kann, muss dieser die landwirtschaftliche Tätigkeit zwingend als mithelfender Ehepartner oder hauptberuflich ausüben.

- **Können Sie bestätigen, dass die Erfahrung als mithelfender Ehepartner nicht mehr zählt, wenn man als aktiver Landwirt, Junglandwirt oder neuer Landwirt anerkannt werden möchte?**
Wenn ja, aus welchem Grund? Der Status als mithelfender Landwirt ist doch ein offizieller Status.
Wie verhält es sich mit der Erfahrung als mithelfender Landwirt mit Mitinhaber-Status?
Wenn ja, könnte ein Junglandwirt mithelfender Landwirt mit Mitinhaber-Status eines Landwirts werden, der bei der ZDU und im InVeKoS als Erzeuger registriert ist?
Wenn ja, was würde das bedeuten?
Wie verhält es sich mit der Berufserfahrung, die als Aushilfskraft (vgl. Praktikum) oder als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Angestellter) in einem landwirtschaftlichen Betrieb erworben wurde?

Die Berufserfahrung wird zwischen dem Datum der Registrierung einer natürlichen Person, die Mitglied eines Partners ist, im InVeKoS und dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags berechnet. Die Gesetzgebung sieht jedoch nicht vor, dass sich ein mithelfender Mitarbeiter im InVeKoS registrieren kann. Diese Möglichkeit ist ausschließlich mithelfenden Ehepartnern vorbehalten.

Um seine Erfahrung anerkennen zu lassen, muss sich ein mithelfender Mitarbeiter oder ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer an den Ausschuss für die Niederlassung wenden. Ihm stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- Möglichkeit Nr. 1: dem Ausschuss für die Niederlassung alle Belege über seine landwirtschaftliche Erfahrung vorlegen, wie z. B. eine Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse oder einen Arbeitsvertrag.
- Möglichkeit Nr. 2: falls keine Belege vorliegen, eine Anhörung vor dem Ausschuss für die Niederlassung beantragen, damit dieser die erforderliche Erfahrung anerkennt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Möglichkeit Nr. 2 nur in den folgenden Fällen zur Verfügung steht:

- In Bezug auf aktive Landwirte: nur wenn der Landwirt in den Jahren 2020, 2021 oder 2022 Beihilfen erhalten hat.
- In Bezug auf Junglandwirte und neue Landwirte: nur wenn der Landwirt über eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der B-Kurse oder ein Zertifikat über eine zusätzliche landwirtschaftliche Berufsausbildung verfügt, das nach Abschluss eines mindestens 150-stündigen Programms ausgestellt wurde.

Auf diese Weise kann die Erfahrung, die als Aushilfskraft oder als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gesammelt wurde, ausschließlich über den Ausschuss für die Niederlassung berücksichtigt werden.

- **Kann die Höhe der für eine Maßnahme gewährten Beihilfe variieren?**

Ja, die Beihilfen im Rahmen der GAP unterlagen schon immer Schwankungen. Diese Schwankungen werden jedoch auf ein Minimum reduziert.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Basisprämie, Umverteilungsprämie und Junglandwirtezahlung

Basisprämie

- **Ein Landwirt lässt sich mit seiner Ehefrau nieder (die sich 2017 niedergelassen hat). Diese hat bereits die Junglandwirtezahlung und den Zugang zur Reserve in Anspruch genommen. Wenn wir das richtig verstanden haben, kann dieser Landwirt im Jahr 2024 den Zugang zur Reserve für den Anspruch auf Basisprämie beantragen, da sich seine Ehefrau im Rahmen des alten Programmplanungszeitraums niedergelassen hat. Kann dieser Landwirt (als Hauptberufler) nach derselben Logik im Rahmen dieses neuen Programmplanungszeitraums die Junglandwirtezahlung in Anspruch nehmen? Fällt dies unter die im Steckbrief erwähnte Aufhebung der Obergrenze?**

Die Landwirtin kann Zugang zur Reserve erhalten, wenn sie die Bedingungen für Junglandwirte/-innen erfüllt, die sich zum ersten Mal als Leiter/-innen eines Betriebs niedergelassen haben. Nein, ab dem Wirtschaftsjahr 2024 kann einem Landwirt, der bereits im vorherigen Programmzeitraum davon profitiert hat, nur ein zweiter Zugang zur Reserve als Junglandwirt gewährt werden. Die Junglandwirtezahlung ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren begrenzt und kann nach dem Übergang zum neuen Programm nicht erneut gewährt werden. Die Aufhebung der Obergrenze für die Junglandwirtezahlung gilt nicht im Falle eines Betriebs, der die Junglandwirtezahlung bereits im Rahmen des vorherigen Programms erhalten hat.

- **Wenn ein Rübenhaufen im Januar entfernt wird (Ende November 2022 besteht eine Verzögerung von 15 Tagen bei der Beseitigung des Haufens), muss der Landwirt dann die diesem Rübenhaufen entsprechende Fläche aus seinem Beihilfeantrag für die betroffenen Parzellen streichen?**

Nein, er muss die diesem Rübenhaufen entsprechende Fläche nicht streichen.

- **Wenn im Januar/Februar ein Misthaufen auf einer landwirtschaftlichen Parzelle abgelagert wird, muss der Landwirt dann die diesem Misthaufen entsprechende Fläche aus seinem Beihilfeantrag für die betreffende Parzelle streichen?**

Nein, er muss die Fläche dieses Misthaufens nicht aus seinem Beihilfeantrag streichen. Diese Fläche ist sehr wohl für die Basisprämie förderfähig (da weniger als ein Jahr vorhanden und nicht auf einer befestigten Fläche).

Im Gegensatz dazu sind auf einer landwirtschaftlichen Parzelle folgende Elemente nicht zulässig: Lagerstätten für Mist, landwirtschaftliche Erzeugnisse und verschiedene andere Produkte, einschließlich landwirtschaftlicher Geräte, Holz, Bau- und Erdarbeitenabfälle, verschiedene Abfälle, Reifen und Planen, die seit einem Jahr oder länger dort liegen und eine Gesamtfläche von mehr als hundert Quadratmetern einnehmen.

- **Wenn ein Landwirt stirbt, werden seine Erben Eigentümer aller seiner Ansprüche auf Basisprämie (ABP). Es steht ihnen daher frei, sie durch endgültige Übertragung an einen oder mehrere Landwirte abzutreten. Wenn ein Erbe beschließt, den Betrieb zu übernehmen, aber zum Zeitpunkt der Übernahme die Kriterien eines „aktiven Landwirts“**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

nicht erfüllt, kann diese Übertragung dann unter Berufung auf höhere Gewalt erfolgen (und die DPB ohne Auflagen aktiviert werden) oder muss er dafür sorgen, dass er die Definition eines aktiven Landwirts erfüllt? Wenn er dafür sorgen muss, dass er die Definition erfüllt, wie viel Zeit hat er dafür?

Die Ansprüche auf Basisprämie können nur an einen aktiven Landwirt übertragen werden, außer im Falle einer Übertragung durch Erbschaft (oder vorweggenommene Erbschaft). In diesem Fall ist es somit möglich, die Ansprüche auf Basisprämie zu übernehmen, ohne aktiv zu sein. Wenn ein Landwirt einen Betrieb nach dem Tod oder der langfristigen Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten übernimmt, werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Zeitraum zwischen dem Eintritt des Falles höherer Gewalt und der Niederlassung: weniger als ein Jahr;
- Verwandtschaftsverhältnis zum verhinderten aktiven Landwirt: Eltern oder Verwandte bis zum zweiten Grad des Verstorbenen;
- Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen (Ausbildung und Erfahrung): Die Berücksichtigung des Falles höherer Gewalt bleibt bestehen, solange die Qualifikationsvoraussetzungen (Ausbildung oder Erfahrung) noch nicht erfüllt sind.

Zahlung Junglandwirte

- **Kann ein Junglandwirt, der sich zum ersten Mal allein als Betriebsleiter niedergelassen hat und den Betrieb nebenberuflich betreibt, die Flächenbeihilfe für Junglandwirte in Anspruch nehmen?**

Ja, der Betrieb kann die Beihilfe für Junglandwirte in Anspruch nehmen, sofern dieser Betrieb in den letzten 5 Jahren noch nicht von der Beihilfe „Junglandwirt“ profitiert hat und sofern darüber hinaus der Junglandwirt die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt (er gilt als alleiniger Betriebsleiter, wenn er geschäftsführender Gesellschafter oder die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person einer Gesellschaft ist, wenn er 100 % der Anteile hält und wenn er allein unterzeichnet).

- **Kann ein nebenberuflich tätiger Junglandwirt, der zum ersten Mal als nicht alleiniger Betriebsleiter in einem Zusammenschluss natürlicher Personen tätig ist, die flächenbezogene Junglandwirtbeihilfe in Anspruch nehmen?**

Ja, der Betrieb kann die Beihilfe für Junglandwirte in Anspruch nehmen, sofern dieser Betrieb in den letzten fünf Jahren noch nicht von der Beihilfe für Junglandwirte profitiert hat und sofern der Junglandwirt die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt (er gilt als nicht-alleiniger Betriebsleiter im Rahmen eines Zusammenschlusses natürlicher Personen, wenn er Gesellschafter oder Mitglied, Mitinhaber und Ehepartner oder Gründer einer eingetragenen Körperschaft ist – sei es eine natürliche Person oder eine Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit –, wenn er mindestens 25 % der Anteile hält und seine Unterschrift erforderlich oder ausreichend ist, wenn seine Beteiligung zeitlich unbegrenzt ist und wenn seine Beteiligung an Risiken und Gewinnen mindestens proportional zu seiner Beteiligung an der Körperschaft ist).

- **Wird einem jungen Landwirt, der ab dem Wirtschaftsjahr 2023 seine erste Zahlung beantragt, die Junglandwirtezahlung für fünf Jahre garantiert, oder kann er diese (bei maximal fünf Anträgen) nicht mehr erhalten, sobald er das 41. Lebensjahr vollendet hat?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Die Altersvoraussetzung wird im ersten Jahr des Antrags auf die Junglandwirtezahlung überprüft. Er kann die Junglandwirtezahlung also für 5 Jahre erhalten, auch wenn er in den folgenden Jahren älter als 41 Jahre ist, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Wie sieht es mit Junglandwirten aus, die sich vor der neuen GAP niedergelassen haben und älter als 41 Jahre sind, bevor sie die Junglandwirtezahlung fünfmal erhalten haben? Ist er davon betroffen oder ist ihm die Zahlung maximal fünfmal sicher, auch wenn er älter als 41 Jahre ist?**

Junglandwirte, die sich vor der neuen GAP niedergelassen haben, können die Junglandwirtezahlung für den Rest des Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren weiterhin erhalten, auch wenn sie älter als 41 Jahre sind.

- **In einem Zusammenschluss von Vater und Sohn im Jahr 2016 erfüllt der Sohn die Voraussetzungen als Junglandwirt und erhält die Beihilfe von 2016 bis 2021. Im Jahr 2022 geht der Vater in den Ruhestand und der Sohn gründet eine Gesellschaft mit seiner Frau, die die Voraussetzungen für Junglandwirte erfüllt. Kann die Junglandwirtin, die sich 2022 nach der alten Regelung niedergelassen hat, ab 2023 (neue Regelung) die Junglandwirteförderung in Anspruch nehmen, oder gilt diese automatisch für einen Zeitraum von 5 Jahren?**

Wenn es heißt: „Dieser maximale Förderzeitraum von fünf Jahren gilt auch dann, wenn sich mehrere Junglandwirte nacheinander zu verschiedenen Zeitpunkten in demselben landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen“, nach welchen Kriterien wird dann „derselbe Betrieb“ definiert?

Nein, sie kann 2023 in der Tat keine Jugendbeihilfe mehr erhalten, da der Erzeuger, bei dem sie sich niederlässt, diese bereits fünf Jahre lang in Anspruch genommen hat.

Als derselbe Betrieb gilt, wenn die Erzeugernummer identisch bleibt oder wenn eine Kontinuität zwischen zwei Erzeugernummern besteht, die anhand der Kontinuität der Produktionsmittel festgestellt wird.

Gekoppelte Stützung: Tiere

- **Werden Rentner bei der Aufhebung der Obergrenze für gekoppelte Beihilfen im neuen GAP-Programmzeitraum berücksichtigt?**

Nein, Rentner können nicht an der Aufhebung der Obergrenze für gekoppelte Beihilfen teilhaben. Damit die Obergrenze für gekoppelte Beihilfen auf einen Betriebsinhaber angewendet werden kann, muss dieser hauptberuflich selbstständig oder mithelfender Ehepartner sein (also weder nebenberuflich selbstständig noch Rentner).

- **Ist die Fleckvieh-Rasse für gekoppelte Beihilfen förderfähig? Wenn ja, auch Mischrassen?**

Die Fleckvieh-Rasse ist für die gekoppelte Beihilfe für Mischkühe förderfähig.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Gekoppelte Stützung Eiweißpflanzen

- **Welches Reinkultur-Gewicht (Masse, spezifisches Gewicht usw.) wird für Mischungen aus „(mind. 50 %) Leguminosen und Getreide“ akzeptiert?**

Ab 2024 wird der überwiegende Anteil auf der Grundlage der üblichen Aussaatstärke (d. h. in Saatgut pro m²) bestimmt.

Mischungen von Kulturen dieser Liste mit Gräsern, Getreide, Leguminosen oder anderen Eiweißpflanzen als den in der Liste aufgeführten sind beihilfefähig, wenn die beihilfefähigen Eiweißpflanzen der Liste in der Mischung überwiegen. Der Anteil der einzelnen Sorten an der Zusammensetzung der Mischung wird auf der Grundlage der üblichen Aussaatstärke (d. h. in Saatgut pro m²) bei Aussaat in Reinkultur bestimmt, d. h. :

Strategieplan GAP	Aussaatstärke (Saatgut/m ²)
Bockshornklee (<i>Trigonella foenum-graecum</i>)	400
Ackerbohne (<i>Vicia faba</i>) Wintersorte	35
Ackerbohne (<i>Vicia faba</i>) Frühjahrssorte	45
Linsen (<i>Lens spp.</i>) (Samen)	325
Weißer Lupine (<i>Lupinus albus</i>)	60
Blaue Lupine (<i>Lupinus angustifolius</i>)	100
Gelbe Lupine (<i>Lupinus luteus</i>)	100
Kichererbse (<i>Cicer arietinum</i>)	60
Eiweißerbse (<i>Pisum sativum</i>) Wintersorte	50 (Futter), 80 (Eiweiß)
Eiweißerbse Frühjahrssorte	80
Sojabohne (<i>Glycine max</i>)	70

- **Wie ist der Begriff „überwiegender Anteil an Leguminosen (mehr als 50 %) in Mischkulturen“ zu verstehen? Bezieht sich dies auf das Gewicht der Samen in der Aussaatmischung? Bezieht sich dies auf die Anzahl der Pflanzen pro Hektar nach dem Auflaufen oder auf etwas anderes? Ist es wie in der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“**

(in % der Aussaatstärke bei Reinkulturen)?

Siehe vorherige Antwort.

- **Wie wird die in der Wallonie für ihre Samen oder ihr Eiweißfutter angebaute Futtererbse eingestuft? Wird sie zu den Eiweißersben gezählt?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Die Futtererbse fällt unter die Kategorie der Eiweißersbse und kann daher für die gekoppelte Stützung für Eiweißpflanzen in Frage kommen oder, wenn sie in einer Mischung mit einer oder mehreren Getreidesorten angebaut wird, für Variante 3 der ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“.

- **Ist es im Rahmen der gekoppelten Beihilfe für Eiweißpflanzen möglich, dass ein Landwirt diese in Anspruch nehmen kann, wenn er eine Herbstmischung mit 40 % Eiweißpflanzen ausgesät hat und anschließend eine Sommererbsenmischung nachsät, um einen Eiweißpflanzenanteil von 50 % zu erreichen?**

Grundsätzlich ist dies nicht verboten, wenn die vorgeschriebenen Anteile an Eiweißpflanzen ordnungsgemäß eingehalten werden. Es ist schwer nachvollziehbar, wie der Erzeuger diesen Vorgang durchführen könnte, ohne einen Teil der bereits bestehenden Kultur zu zerstören und damit zu riskieren, den Anteil der bereits vorhandenen Leguminosen zu verringern. Wenn die Lösung in einer Breitsaat besteht, ist nicht sicher, ob dies gelingt.

Es muss außerdem immer Übereinstimmung zwischen der Anbaufläche vor Ort und der Flächenerklärung bestehen (die bis zum 31. Mai geändert werden kann).

Öko-Regelung

- **Kumulierung der ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ und „Verringerung der Einträge“: Wenn Insektizide in der „Corder“-Liste aufgeführt sind, bedeutet das dann, dass die beiden Öko-Regelungen in jedem Fall nicht kumulierbar sind?**

Die Kumulierung dieser beiden Öko-Regelungen ist nur in den folgenden beiden Fällen möglich:

- Entweder wird die Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ für die Variante „mechanische Unkrautbekämpfung“ beantragt
- oder die Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ wird für die Variante „Verzicht auf verbotene Wirkstoffe“ beantragt und die unter die Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ fallende Kultur enthält keines der zugelassenen Insektizide, die in der Liste der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ aufgeführt sind.

Falls ein für die im Rahmen der ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ angebaute Kultur zugelassenes Insektizid in der Liste der ÖR „Verringerung der Einträge“ aufgeführt ist (siehe unten), ist eine Kumulierung nicht möglich, da wir die Möglichkeit, auf den Einsatz von Insektiziden in beiden ÖR zu verzichten, nicht doppelt vergüten können.

- ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ - Variante 1 + ÖR „Verringerung der Einträge“ = OK (die Insektizide der Liste der ÖR „Verringerung der Einträge“ sind nicht für Futterleguminosen zugelassen, daher ist die Kumulierung möglich)
- ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ - Variante 2.A + ÖR „Verringerung der Einträge“ = KO für Sommerweizen, Sommergerste, Sommertriticale, Sommerhafer, Sommerroggen, Sommerdinkel und Braugerste (alle Insektizide der Liste der ÖR „Verringerung der Einträge“ sind für diese Kulturen zugelassen, daher ist keine Kumulierung möglich)

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ – Variante 2.A + ÖR „Verringerung der Einträge“ = OK für Hirse, Einkorn oder Dinkel, Sorghum in Reinkultur oder gemischt
- ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“– Variante 2.B + ÖR „Verringerung der Einträge“ = OK (die Insektizide der Liste der ÖR „Verringerung der Einträge“ sind nicht zugelassen für Hanf, Buchweizen, Quinoa, Leindotter, Sonnenblumen und Senf, daher ist eine Kumulierung möglich)
- ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“– Variante 3 + ÖR „Verringerung der Einträge“ = KO (alle Insektizide der ÖR „Verringerung der Einträge“ sind für Sommer- oder Wintergetreide sowie für Ackerbohnen, Puffbohnen, Erbsen usw. zugelassen)

- **Für alle ÖR: Wenn ein Landwirt eine ÖR (also eine Verpflichtung für das Kalenderjahr) eingeht, seine Parzelle aber im Laufe des Verpflichtungsjahres veräußert, droht ihm dann eine Strafe, wenn derjenige, an den er die Parzelle veräußert hat, die ÖR nicht einhält?**

ÖR sind freiwillige Verpflichtungen vom 01.01.N bis zum 31.12.N. Bei der Übernahme einer Parzelle, für die eine ÖR aktiviert wurde, muss der Übernehmer die laufende Verpflichtung fortsetzen. Er ist also verpflichtet, die Auflagen der ÖR bis zum 01.01.N+1 einzuhalten.

Wenn Sie im Jahr 2025 eine Parzelle übernehmen, für die die ÖR „Verringerung der Einträge“ aktiviert ist, müssen Sie die Auflagen während der gesamten Dauer der Hauptkultur weiterhin einhalten.

Beispiele

1) Wenn der Übernehmer die ÖR nicht einhält, muss dann derjenige, der die ÖR aktiviert hat (also der Veräußerer), die Geldstrafe zahlen? Ja, in der Tat ist es der Veräußerer.

2) Wenn der Übernehmer die ÖR einhält, erhält dann derjenige die Prämie, der in seiner Flächenerklärung die Kultur angegeben hat, auf die sich die ÖR bezieht (was der Übernehmer sein kann, wenn die Parzelle beispielsweise vor der Anpflanzung der Kultur veräußert wurde)? Ja, derjenige, der die Flächenerklärung macht.

ÖR Verringerung der Einträge

- **Im Steckbrief steht, dass der Landwirt für jede Acker- oder Dauerkulturparzelle, die unter die Verpflichtung fällt, wählen kann zwischen:**
 - **Kein Sprühen der in Anhang 2 aufgelisteten Produkte während des Zeitraums der Aufrechterhaltung der Hauptkultur;**
- oder**
- **Anwendung mechanischer Unkrautvernichtung mindestens zweimal während des Zeitraums der Aufrechterhaltung der Hauptkultur**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Bedeutet das „oder“ also tatsächlich, dass der Landwirt, wenn er sich für Option 2 entscheidet, Pflanzenschutzmittel seiner Wahl einsetzen kann, ohne die Liste der verbotenen Pflanzenschutzmittel zu berücksichtigen? Wenn ja, wird dann nicht das Ziel dieser ÖR verfehlt?

Was die beiden Optionen für die Teilnahme an der ÖR betrifft, d. h. die zweimalige mechanische Unkrautbekämpfung und die Liste der verbotenen Pflanzenschutzmittel, so **sind diese beiden Optionen völlig unabhängig voneinander**. Mit anderen Worten: Wenn Sie zwei mechanische Behandlungen durchgeführt haben, können Sie anschließend die Mittel Ihrer Wahl einsetzen, auch wenn diese in der Liste der ÖR „Verringerung der Einträge“ aufgeführt sind. Umgekehrt sind Sie, wenn Sie sich an die Liste der verbotenen Produkte halten, nicht verpflichtet, eine zweimalige mechanische Unkrautbekämpfung durchzuführen.

Das Ziel der Pestizidreduzierung in Option 2 wird hier durch die zweimalige mechanische Unkrautbekämpfung erreicht, was *letztlich* darauf hinausläuft, zwei Behandlungen mit Herbiziden zu vermeiden. Die zweimalige mechanische Unkrautbekämpfung zielt hier im Wesentlichen auf Hackfrüchte ab, bei denen dies leichter umzusetzen ist.

- **Wenn die mechanische Unkrautbekämpfung fehlschlägt, hätte der Landwirt dann die Wahl, entweder zu Option 1 zurückzukehren oder ohne Strafe aus der ÖR auszusteigen: Ist das richtig?**

Ja, wenn die beiden Behandlungen unmöglich sind (Wetterbedingungen oder andere Gründe), hat der Landwirt die Wahl, auf Option 1 (Liste der Pflanzenschutzmittel) umzusteigen, muss dafür jedoch das Lastenheft einhalten und darf somit während des Zeitraums der Aufrechterhaltung der angebauten Kultur keine verbotenen Produkte versprüht haben. Er kann auch ohne Strafen aus der ÖR „Verringerung der Einträge“ aussteigen, aber nur, wenn er dies vor einer Vor-Ort-Kontrolle beantragt.

- **Im Steckbrief wird angegeben, dass die Liste der verbotenen Wirkstoffe Teil eines noch zu veröffentlichenden Ministerialerlasses sein muss, und am Ende der Liste wird darauf hingewiesen, dass dieser Erlass im September/Oktober N-1 erscheinen und den Landwirten mitgeteilt wird. Wie sieht es tatsächlich aus?**

Die Liste wird jedes Jahr im September/Oktober N-1 in Absprache mit den verschiedenen Partnern überarbeitet. Diese Liste wird nach ihrer Validierung dann über einen neuen Ministerialerlass veröffentlicht. Die Liste wird jedoch bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt (was manchmal einige Zeit dauern kann) zu Informationszwecken auf dem Portal bereitgestellt.

- **Mehrere Wirkstoffe wie Cypermethrin und Metazachlor sind mit dem Vermerk „mit Ausnahme für den Anbau von Raps im Jahr 2025“ versehen. Was bedeutet das genau?**

Diese Wirkstoffe sind 2025 und 2026 ausschließlich für Raps zugelassen, da es für diese Kultur keine ausreichenden Alternativen gibt. Ein Landwirt kann also 2025 und 2026 Rapsflächen verpflichten, auf denen er Cypermethrin oder Metazachlor einsetzt, jedoch keine anderen Produkte aus der Liste.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Wird die ÖR „Verringerung der Einträge“ auf Parzellenebene oder auf den gesamten Betrieb angewandt?**

Die ÖR „Verringerung der Einträge“ wird auf Parzellenebene angewandt.

- **Die Mindestfläche für die Aktivierung der ÖR „Verringerung der Einträge“ beträgt 1 ha. Ist es beispielsweise möglich, die Öko-Regelung für Getreidekulturen zu aktivieren, aber nicht für den Kartoffelanbau des Betriebs? Ist es möglich, sie auf bestimmten Parzellen zu aktivieren und andere Parzellen unberücksichtigt zu lassen?**

Da die Prämie auf Parzellenbasis gezahlt wird, ist es durchaus möglich, innerhalb des Betriebs die Parzellen auszuwählen, auf denen die Öko-Regelung aktiviert werden soll. Um ein Beispiel zu nennen: Es ist durchaus denkbar, die Öko-Regelung nur auf den mit Getreide bebauten Parzellen zu aktivieren und nicht auf den Kartoffelparzellen. Ebenso kann die Öko-Regelung auch auf der Hälfte der Getreideparzellen des Betriebs aktiviert werden (es muss nur die Mindestfläche von 1 ha eingehalten werden).

- **Gilt diese Prämie nur für Parzellen in der Wallonie oder auch für Flächen in Flandern?**

Da die Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ nur in der Wallonie gilt, können Parzellen in Flandern (auch wenn der Sitz des Betriebs in der Wallonie liegt) nicht im Rahmen dieser Öko-Regelung berücksichtigt werden.

- **Gelten die Anträge für die Öko-Regelungen jährlich, d. h. vom 1.1. bis zum 31.12.?**

Achtung: Seit dem 1.1.2024 basiert die Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ **auf dem Zeitraum der Aufrechterhaltung der Hauptkultur** und ist somit nicht mehr an das Kalenderjahr gebunden.

- **Ist bei einem Wintergetreide, das sich beispielsweise über zwei Kalenderjahre erstreckt, das Bezugsjahr das Erntejahr? Bedeutet dies also, dass Landwirte im Herbst eine chemische Unkrautbekämpfung durchführen können (Flufenacet, Diflufenican usw.), aber im folgenden Jahr, wenn keine Wirkstoffe aus der Liste verwendet werden, dennoch die Beihilfe der Öko-Regelung erhalten?**

Achtung: Seit dem Wirtschaftsjahr 2024 basiert die ÖR „Verringerung der Einträge“ auf der Hauptkultur und nicht mehr auf dem Kalenderjahr. Daher muss nun während des Zeitraums, in dem die Hauptkultur angebaut wird, auf jegliche Behandlung mit den in der Liste aufgeführten Produkten verzichtet werden. Bei Kulturen, die im Jahr N-1 ausgesät und im Jahr N in der Flächenerklärung mit einem Antrag auf die ÖR „Verringerung der Einträge“ angemeldet wurden, beginnt der Zeitraum mit der Aussaat im Jahr N-1 (es besteht eine implizite Rückwirkung bis zum Datum der Aussaat, da der Zeitraum der Aufrechterhaltung der Kultur erfasst wird). Die Kontrollen erstrecken sich auf alle Behandlungen, die von der Aussaat im Jahr N-1 bis zur Ernte im Jahr N durchgeführt wurden.

Da die Teilnahme an den Öko-Regelungen auf freiwilliger Basis erfolgt, sollte sich der Landwirt nicht verpflichten, wenn er verbotene Produkte verwendet hat. Landwirte, die bereits einen Antrag für die ÖR „Verringerung der Einträge“ gestellt haben, aber im Herbst N-1 ein Produkt aus der Liste auf ihren Parzellen versprüht haben, können jederzeit ohne Strafe aus der ÖR aussteigen, sofern sie für diese Kultur noch nicht kontrolliert wurden. Im Falle einer Kontrolle mit „KO“ kann der Landwirt nicht mehr durch Austritt aus der Öko-Regelung aussteigen und wird mit einer Strafe belegt.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Wie lässt sich nachweisen, dass zwei Durchgänge mechanischer Unkrautbekämpfung stattgefunden haben? Bedeutet das, dass sie dies in ihrem Register eintragen müssen (zusätzlich zu den Spritzungen)? Ist diese Öko-Regelung auch für zertifizierte Bio-Landwirte gültig? Sind Landwirte, die mindestens 2 mechanische Unkrautbekämpfungen durchführen, aber Insektizide aus der Liste verwenden, trotzdem förderfähig?**

Alle mechanischen Unkrautbekämpfungsdurchgänge müssen ebenso wie die Spritzungen im Register vermerkt werden, um die ÖR „Verringerung der Einträge“ in Anspruch nehmen zu können. Letztere ist jedoch nicht mit der BIO-Regelung kumulierbar, unabhängig von der gewählten Variante, da dies einer Doppelzahlung gleichkäme, was nicht zulässig ist. Die beiden „Optionen“ sind aber unabhängig voneinander. Der Landwirt kann sich also dafür entscheiden, seinen Acker zweimal mechanisch zu bearbeiten, um die Menge an Herbiziden zu reduzieren, aber anschließend ein Insektizid aus der Liste sprühen. Natürlich steht es ihm frei, beide Optionen anzuwenden, aber er erhält Zahlung der ÖR nicht zweimal.

- **Bezieht sich der Begriff „mechanische Unkrautbekämpfung“ auf alle mechanischen Unkrautbekämpfungstechniken, die somit eine Verringerung der eingesetzten Herbizidmenge ermöglichen? D. h. Einsatz von Hackmaschinen, Eggen, Hacken, Scheinsaat, Anlegen und Vernichten einer Untersaat, doppeltes Anhäufeln bei Kartoffeln, Begrünung und Mähen der Zwischenreihen bei Apfelbäumen/Weinreben etc. ?**

Bezieht sich die mechanische Unkrautbekämpfung im Rahmen der ÖR „Verringerung der Einträge“ tatsächlich auf alle mechanischen Unkrautbekämpfungstechniken, die eine Verringerung der eingesetzten Herbizidmenge ermöglichen (Einsatz von Hackmaschinen, Striegel, Hacken im Gemüseanbau, doppeltes Anhäufeln bei Kartoffeln)?

- **Sind Dauergrünlandflächen für diese Öko-Regelung förderfähig?**

Nein, Dauergrünlandflächen gelten nicht als Dauerkulturen. Sie sind für die ÖR „Verringerung der Einträge“ nicht förderfähig.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

ÖR Ökologisches Netzwerk – Brache

- **Wann dürfen Brachen und für Honigpflanzen genutzte Brachen vernichtet werden?**

Die Brache muss vom 15.2. bis **einschließlich 15.8.** aufrechterhalten werden (im ersten Jahr der Anpflanzung einer Brache, die mit mehrjährigen Kulturen bedeckt ist, ist die Aussaat jedoch bis zum 1. Mai zulässig). **Das Vernichten einer Brachfläche ist folglich ab dem 16.08. zulässig.**

Die im Frühjahr eingesäte Honigbrache muss ab dem Zeitpunkt der Aussaat mindestens sechs Monate lang aufrechterhalten werden. Wird eine Honigbrache im Herbst eingesät, so bleibt die Bedeckung mindestens bis **einschließlich 15.9.** des auf die Aussaat folgenden Jahres bestehen. **Das Vernichten einer Honigbrache ist folglich ab dem 16.09. zulässig.**

ÖR Ökologisches Netzwerk – Tümpel

- **Dürfen auf derselben Parzelle mehrere Tümpel vorhanden sein?**

Ja, auf derselben Parzelle können mehrere Tümpel vorhanden sein. Die Regel von 6 Tümpeln pro Hektar gilt nicht mehr, aber wenn mehr als zehn Tümpel auf einem Betrieb vorhanden sind, holt die Zahlstelle ein Gutachten eines Experten für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Natagriwal) ein. Der Experte ermittelt die Tümpel, die aufgrund ihres ökologischen Wertes in die Umweltfläche einbezogen werden können, die für ÖR Netzwerk förderfähig ist.

Um jedoch in die Umweltfläche einbezogen zu werden, die für die Förderung im Rahmen der ÖR Netzwerk in Frage kommt, ist ein Mindestabstand von 6 m zwischen den Tümpeln erforderlich (um zu vermeiden, dass ein Tümpel aufgefüllt wird und so zwei Tümpel anstelle von einem entstehen). Dieser Abstand von 6 Metern zwischen den beiden Tümpeln ist erforderlich, um die Auflagen der ÖR Netzwerk hinsichtlich des Verzichtes auf Bodenbearbeitung einzuhalten und eine übermäßige Zertrampelung der Ufer durch Vieh zu vermeiden.

- **Wenn ich bestimmte Parzellen als AUKM Naturnahes Grünland (MB2) anmelde, kann ich dann auf denselben Parzellen Tümpel anlegen und somit beide Beihilfen kumulieren?**

Ja, es ist möglich, diese Tümpel in der Umweltfläche ÖR Netzwerk anrechnen zu lassen und gleichzeitig die AUKM-Zahlung für die gesamte Fläche der Parzelle zu erhalten. Dies gilt auch für andere topografische Elemente wie Bäume oder Hecken, die auf der Parzelle vorhanden sind.

- **Dürfen entlang eines Baches Tümpel angelegt werden?**

Ja, Tümpel können an das wallonische hydrografische Netz angeschlossen sein. Es gilt jedoch folgende Einschränkung: Wenn der Wasserlauf klassifiziert ist, gehört sein Bett zum öffentlichen Bereich und steht dem Anlieger (Landwirt) daher nicht zur Verfügung. Ein Tümpel, der sich im Bett eines klassifizierten Wasserlaufs befindet, ist daher nicht zulässig. Abgesehen von diesem Fall kann der Tümpel über einen Unterlauf von einem klassifizierten oder nicht klassifizierten Wasserlauf gespeist werden und/oder über einen Abfluss oder einen Überlauf verfügen.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Was die Umzäunung der Tümpel betrifft: Muss dies für diejenigen im Rahmen der ÖR Netzwerk erfolgen, nicht aber für die anderen Tümpel?**

Dies muss für die Tümpel im Rahmen der ÖR Netzwerk erfolgen, wie es bereits zuvor für die Tümpel im Rahmen der AUKM der Fall war. Es darf jedoch ein Zugang zum Tränken des Viehs eingerichtet werden, sofern der zu diesem Zweck zugängliche Teil nicht mehr als 25 % des Tümpelumfanges ausmacht.

Es ist folglich nicht verpflichtend, Tümpel, die nicht in der ÖR „Netzwerk“ verpflichtet sind, einzuzäunen, es sei denn, der Tümpel befindet sich in einem Natura-2000-Gebiet. In diesem Fall ist der Zugang für Vieh verboten (es handelt sich um eine Verpflichtung), mit Ausnahme eines Zugangs zur Tränkung des Viehs auf 25 % des Tümpelumfanges oder wenn eine Ausnahmegenehmigung der ANF für eine sehr extensive biodiversitätsförderliche Beweidung (konkret: MC4 oder Naturschutzgebiet) vorliegt.

- **Gibt es für einen Tümpel, der nicht im Rahmen des ER-Netzwerks verpflichtet ist, Einschränkungen hinsichtlich Pflanzenschutzmitteln, Viehzugang usw. ?**

Ja, auch wenn der Tümpel nicht im Rahmen des ÖR Netzwerks verpflichtet ist, müssen die Vorschriften bezüglich des Viehzugangs und der Ausbringung von Dünger eingehalten werden.

Was die Ausbringung betrifft – dies betrifft alle Oberflächengewässer – besteht in der Tat ein Verbot der Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Umkreis von weniger als 6 Metern um jedes Oberflächengewässer und somit auch um einen Tümpel.

Was den Zugang für Vieh und damit die Umzäunungen betrifft, so bestehen außerhalb von Natura 2000 keine besonderen Vorschriften für Tümpel.

In Natura-2000-Gebieten gilt ein Verbot jeglicher Ausbringung in einem Umkreis von weniger als 12 Metern sowie ein Verbot des Viehzugangs, mit Ausnahme der Tränkung auf 25 % des Tümpelumfanges und es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der ANF für sehr extensive, biodiversitätsförderliche Beweidung (konkret: MC4 oder Naturschutzgebiet) vor.

- **Benötigt man für einen künstlich angelegten Tümpel eine Baugenehmigung? Und zum Auffüllen eines Tümpels?**

Ja, Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere das Ausheben und Auffüllen von Tümpeln, unterliegen Baugenehmigungen und Genehmigungen sowie der Einhaltung kommunaler Vorschriften. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihre Gemeinde oder an die gemeinnützige Organisation Natagriwal, die Sie bei dieser Art von Projekt beraten kann.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

ÖR Ökologisches Netzwerk – Feldränder und Brachen

- **Kann ein Feldrandstreifen nach einer Dauergrünlandfläche angelegt werden, ohne dass dies abgelehnt wird? Wenn der Feldrandstreifen nach einer Grünlandfläche zulässig ist, muss der Erzeuger dann die gesamte Grünlandparzelle vernichten und anschließend eine Fläche von 6 m Grasrandstreifen neu anlegen, oder kann er bei der Vernichtung seiner Grünlandfläche einen 6 m breiten Grasrandstreifen stehen lassen und diesen unter Code dem 752 (Feldrandstreifen) melden?**

Es ist in der Tat möglich, einen Feldrandstreifen (Code 752) nach einer Dauergrünlandfläche anzulegen, um ihn in die Umweltfläche einzubeziehen, die für die ÖR Netzwerk genutzt werden kann. Der Landwirt kann sein Grünland vernichten und einen 6 m breiten Grasstreifen am Rand stehen lassen, um diesen als Feldrandstreifen anzumelden; er ist nicht verpflichtet, die gesamte Dauergrünlandparzelle zu vernichten, um anschließend seinen Feldrandstreifen anzulegen.

Es ist zu beachten, dass es im Gegensatz zu einem Feldrandstreifen nicht möglich ist, eine AUKM „Begraste Wendefläche“ auf einer Parzelle anzulegen, die in den fünf Jahren vor dem Beihilfeantrag als Dauergrünland genutzt wurde.

- **Kann ein Erzeuger nach einer Grasanbaufläche eine Brache melden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen (Vernichtung des Grasanbaus und spontane Vegetation der Brache, obligatorische Aussaat der Brache usw.)? Kann eine Grasanbaufläche nach einer Brachfläche angemeldet werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**

Ja, eine Parzelle, die 2024 als Grasanbaufläche gemeldet war, kann 2025 als Brachfläche angemeldet werden, sofern die Parzelle in keinem der fünf vorangegangenen Jahre Dauergrünland war. Die Grasanbaufläche von 2024 muss nicht unbedingt vernichtet werden, um dort 2025 eine Brachfläche anzulegen. Wenn Sie die Brachfläche im Rahmen der ÖR Netzwerk anmelden, wird der „Dauergrünlandzähler“ gestoppt (und beginnt von vorne, wenn Sie nach der Brache erneut eine Grasanbaufläche anmelden).

Eine Grasanbaufläche kann nach einer Brachfläche gemeldet werden; es gibt keine Bedingungen. Beachten Sie, dass der „Dauergrünlandzähler“, der bei Verpflichtung der Brachfläche im ER-Netzwerk gestoppt wurde, im Jahr der Anmeldung der temporären Grünfläche von vorne beginnt.

- **In der Beschreibung der ÖR Ökologisches Netzwerk heißt es, dass Brachland nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden darf, aber nach dem 15. Juli beweidet und gemäht werden kann. Wie kann Brachland beweidet oder gemäht werden, ohne produktiv zu sein und für die Ernte bestimmt zu sein? Muss es nur bis zum 15. Juli unproduktiv sein?**

Die Brache ist in der Tat nicht für die Ernte bestimmt und somit unproduktiv. Dennoch ist das Mähen der Grasvegetation oder das Beweiden nach dem 15. Juli im Rahmen der ÖR Netzwerk erlaubt, da die Produktion in diesem Zeitraum als geringfügig angesehen wird und das Futter von deutlich geringerer Qualität ist. Außerdem ermöglicht dies die Pflege der Parzelle. Der Einsatz von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auf der Brache das ganze Jahr über verboten. Folglich bleibt sie das ganze Jahr über unproduktiv.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Kann eine Pflanzendecke aus dem Vorjahr (z. B. Mengkorn) als Brache gelten?**

Ja, eine Pflanzendecke aus dem Vorjahr kann im folgenden Jahr als Brache gelten. Die Pflanzendecke (z. B. Mengkorn) muss jedoch ausschließlich mit Sorten bepflanzt sein, die in Anhang 4 oder Anhang 5 des ministeriellen Erlasses vom 23.02.2023 über Öko-Regelungen aufgeführt sind.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Ackerflächen, die in den fünf Jahren vor ihrer Meldung über die Flächenerklärung aus Dauergrünland in Brachland oder Honigbrachland umgewandelt worden sind, in der ÖR Ökologisches Netzwerk nicht berücksichtigt werden können.

- **Ist ein unbewachsener Boden für die Brachlegung zulässig oder ist eine Bodenbedeckung zwingend erforderlich?**

Ein unbewachsener Boden ohne jeglichen Anbau ist für die Brachlegung zulässig; eine Bodenbedeckung ist nicht zwingend erforderlich.

- **Ist es richtig, dass die Verpflichtungen bezüglich der Honigbrache nur während der sechs Monate der Brachephase nach der Aussaat gelten? Konkret: Ist es möglich, vor dem Aussaatdatum organische Düngemittel auszubringen?**

Ja, die Ausbringung von Düngemitteln (mineralischen und organischen) ist während der Brachephase nach der Aussaat verboten. Vorher sind Düngemittel zulässig.

- **Ist es im Falle einer im Herbst ausgesäten Winterkultur (Raps, Getreide usw.), die aufgrund eines Anbauproblems schlecht aufgegangen ist, zulässig, die im Herbst 2024 angelegte Kultur zu vernichten, um den Boden unbedeckt zu lassen und ihn als Brachland zu melden, um 2025 die ÖR Netzwerk in Anspruch zu nehmen?**

Ja, das ist möglich. Achtung: Wenn die Winterkultur als Bodenbedeckung im Rahmen der ÖR Lange Bodenbedeckung zählt, muss bis zum 16. Februar gewartet werden, bevor sie vernichtet wird. In diesem Fall darf die Vernichtung nicht durch eine chemische Behandlung erfolgen, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mindestens ab dem 15. Februar (Stichtag für die Anlage der Brache) verboten ist.

Um die Öko-Regelung Netzwerk auf dieser Parzelle in Anspruch nehmen zu können, ist der Landwirt zudem nicht verpflichtet, die schlecht aufgegangene Kultur zu vernichten, er kann sie stehen lassen, sofern die Kultur in den vorab festgelegten Listen aufgeführt ist (siehe Anhänge zur Öko-Regelung Netzwerk (Neu 2025)), sie nicht geerntet wird und während der Dauer der Brachlegung keine Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel auf der Parzelle verwendet wurden.

- **Was umfasst die ÖHS-Ebene (wie ist sie definiert)? Werden die Nationalparks darin einbezogen? Gegenwärtig und in Zukunft?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Die ÖHS-Ebene (für „ökologische Hauptstruktur“) umfasst die Natura-2000-Gebiete und die biologisch wertvollen Gebiete. Bestimmte Maßnahmen der ÖR Netzwerk werden mit einem Bonus angerechnet, wenn sie in diesen Gebieten liegen. Gegenwärtig befinden sich bestimmte Teile der Nationalparks in Natura-2000-Gebieten oder biologisch wertvollen Gebieten und sind daher in der ÖHS-Ebene enthalten.

Die ÖHS-Ebene wird regelmäßig aktualisiert und ist auf eDS verfügbar (unter der Rubrik 5 – Eintragung pro Parzelle – Ebenen).

- **Können Landwirte, deren MB1-Verpflichtungen bis 2024 laufen, in die Öko-Regelung „Ökologisches Netzwerk“ wechseln?**

Alle im vorangegangenen Zeitraum begonnenen AUKM–MB1-Verpflichtungen enden am 31. Dezember 2024. Ab 2025 können die über die AUKM-MB1 geförderten topografischen Elemente (Hecken, Tümpel, Bäume) im Rahmen des Öko-Systems „Ökologisches Netzwerk“ gemeldet werden und zur gesamten Umweltfläche des Betriebs gezählt werden, für die eine Zahlung gewährt wird. Für die meisten Betriebe ist diese Öko-Regelung sogar vorteilhafter; die Auflagen zwischen MB1 und ÖR Ökologisches Netzwerk bleiben hingegen identisch.

- **Ich habe einen Feldrandstreifen angelegt, der im ER-Netzwerk gemeldet ist und an eine Wintergerstenkultur angrenzt. Die Wintergerste wird am 10. Juli geerntet. Wenn die angrenzende Kultur am 10. Juli geerntet wird, darf ich den Streifen ab diesem Datum vernichten?**

Ja, in dieser Situation darf der Feldrandstreifen ab dem 10. Juli vernichtet werden, da er mindestens bis zum Erntetermin der Hauptkultur des angrenzenden Ackerlandes erhalten bleiben muss. Wenn der Landwirt übrigens beschließt, den Feldrandstreifen über den 10. Juli hinaus zu erhalten, darf er diesen Streifen seit dem Wirtschaftsjahr 2025 ab dem 16. Juli durch Beweidung, für Futterzwecke oder durch Mulchen nutzen. Zuvor waren diese Maßnahmen erst ab dem 31.07. zulässig.

- **Können Niederstamm-Obstkulturen und Rebstöcke in der Öko-Regelung Netzwerk (ohne Pflanzenschutzmittel) als Hecken, Baumreihen oder Sträucher berücksichtigt werden?**

Nein, Sie können diese Elemente nicht als Hecken, Bäume, Sträucher und Baumreihen (Obstbäume) angeben, ebenso wenig wie Rebstöcke. Allerdings können Hecken und Baumreihen, Bäume sowie Sträucher und Büsche, die sich am Rand der Parzelle befinden, in der ÖR Netzwerk berücksichtigt werden.

Dagegen sind Bäume, die als Hochstammobstgärten eingestuft sind, förderfähig. Wenn diese Bäume Teil eines Hochstammobstgartens mit einer Pflanzdichte zwischen 50 und 250 Bäumen pro Hektar sind, können sie ab dem Jahr ihrer Pflanzung als Bäume berücksichtigt werden.

- **Sind Niederwald-Hecken mit kurzer Umtriebszeit für die Beihilfe ÖR Ökologisches Netzwerk förderfähig?**

Nein.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Öko-Regelung an den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland

- **Was passiert, wenn der Landwirt die Vorschriften für die Zusatzbeihilfe nicht einhält? Hat der Landwirt dennoch Anspruch auf die Grundbeihilfe? Wenn ja, wozu dient es dann, zwei Kästchen im Antragsformular angekreuzt zu haben?**

Ja, der Landwirt kann trotzdem die Grundbeihilfe erhalten, wenn er die Bedingungen für die Zusatzbeihilfe nicht erfüllt. Das Vorhandensein von zwei Kästchen ermöglicht es dem Landwirt, nur die Grundbeihilfe zu wählen, wenn er weiß, dass er die Bedingungen für den Zugang zur Zusatzbeihilfe nicht erfüllt (insbesondere, wenn er im Jahr vor dem Antrag einen Anteil der Bodengebundenheit von 0,8 überschritten hat und weiß, dass er im Jahr des Antrags Gülle von außerhalb des Betriebs auf seinen Wiesen ausbringen wird).

- **Mindestens 0,4 GVE/ha für ÖR Dauergrünland, MB13, ... bei Schafen und Ziegen: Ist es richtig, dass dies für Betriebe gilt, die in der Berechnung der GVE/ha nur Schafe und Ziegen haben, unabhängig davon, ob sie noch Schweine, Geflügel usw. halten, die bei den GVE/ha nicht berücksichtigt werden?**

Ja, der Schwellenwert von 0,4 GVE/ha gilt für Betriebe, die bei ihrer durchschnittlichen Viehbesatzdichte ausschließlich Schafe oder Ziegen verzeichnen, unabhängig davon, ob Schweine oder Geflügel im Betrieb vorhanden sind. Es wird also hier geprüft, ob neben Schafen und Ziegen noch andere Tierarten vorhanden sind, die bei der Berechnung der Viehbesatzdichte eines landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigt werden. Schweine und Geflügel werden bei der Berechnung der Viehbesatzdichte eines Betriebs nicht berücksichtigt (Nicht-Weidetiere).

- **Öko-Regelung Erhalt von Grünland und Verringerung des Viehbesatzes: „Auf diesen Flächen darf nur organisches Material...“
Umfassen diese Flächen ausschließlich die Dauergrünlandflächen oder alle Futteranbauflächen, die für die Berechnung der GVE herangezogen werden?**

Diese Flächen umfassen ausschließlich förderfähige Grünlandflächen (d. h. die Kulturcodes 610, 614 und 623) und Hochstamm-Obstgärten (d. h. die Kulturcodes 9742, 9726, 9730, 9731 und 9732).

- **Ist das Ausbringen von organischem Dünger, der von Tieren stammt, die nicht in die Berechnung der Viehbesatzdichte einfließen (wie Geflügelkot oder Schweinemist/-gülle), auf Grünlandflächen zulässig, die für die Öko-Regelung „Dauergrünland“ in Frage kommen?**

Auf diesen Flächen darf bis zum 31. Dezember 2025 nur organisches Material in Form von Dung, der von den Tieren des Betriebs stammt, ausgebracht werden. Abweichend davon ist der Einsatz von organischen Düngemitteln oder anderen organischen Bodenverbesserungsmitteln, die nicht von den Tieren des Betriebs stammen, auf beihilfefähigem Grünland zulässig, wenn der Grad der Bodengebundenheit des Betriebs, der in dem Jahr vor dem Jahr des Beihilfeantrags berechnet wurde, 0,8 oder weniger beträgt.

Ab dem 1. Januar 2026 entfällt diese Bedingung: das Ausbringen von Tierzucht abwässern aus dem Betrieb und anderen organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln ist zulässig [einschließlich Gärrückstände].

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Können Gärrückstände als organischer Dünger ausgebracht werden?**

Siehe vorherige Antwort.

- **Ist es verpflichtend, diese Öko-Regelung für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs zu beantragen? Dieses Problem stellt sich bei der Erneuerung von Dauergrünlandflächen und deren Vernichtung mit Pflanzenschutzmitteln.**

Ja, der Antrag auf Zugang zur Öko-Regelung für Dauergrünland wird für den gesamten Betrieb gestellt, was die Verpflichtung beinhaltet, das Lastenheft für alle förderfähigen Grünlandflächen des Betriebs einzuhalten. In bestimmten Ausnahmefällen, in denen es nicht möglich ist, das Lastenheft auf bestimmten Grünlandflächen vollständig einzuhalten (z. B. bei der chemischen Vernichtung der Vegetationsdecke im Hinblick auf deren Erneuerung), haben Sie jedoch am Ende Ihrer Flächenerklärung die Möglichkeit, die Öko-Regelung für Dauergrünland für die betroffenen Parzellen nicht zu beantragen.

- **Die Einhaltung des Anteils an nicht gepflügten Grünlandflächen (80 % der ÖR Dauergrünland) basiert auf den Grünlandflächen des Betriebs, aber auf denen welches Jahres?**

Auf denen des Vorjahres (N-1).

- **Versteht sich die Aufrechterhaltung des Anteils an nicht gepflügten Grünflächen in Höhe von 80 % im Betrieb wie folgt: Jahr für Jahr im Vergleich zum Vorjahr, ohne den gesamten Zeitraum der Beihilfeanträge für die Programmplanung 2023–2027 zu berücksichtigen?**

Ja, das ist richtig. Siehe vorherige Antwort.

- **Bezieht sich die Berechnung des Anteils ausschließlich auf die wallonischen Parzellen?**

Ja, die Berechnung des Anteils an nicht gepflügten Grünlandflächen in Höhe von 80 % erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der wallonischen Parzellen.

Zur Erinnerung: Diese Regel lautet wie folgt: Von den Parzellen, die ein Landwirt im Jahr der Antragstellung in der Wallonischen Region angemeldet hat, müssen die Grünlandflächen, die diesen Parzellen im Vorjahr entsprachen, zu mindestens 80 % ihrer kumulierten Fläche erhalten bleiben.

- **Werden bei der Berechnung der Viehbesatzdichte neben den Futterflächen in der Wallonie auch die Futterflächen in Flandern und im Ausland berücksichtigt? Wird die Viehbesatzdichte des Betriebs wie folgt berechnet: Anzahl pflanzenfressender GVE pro Hektar Futterfläche = Anzahl pflanzenfressender GVE / Futterfläche?**

Ja, der Nenner der Besatzdichte ist die Summe der Futterflächen des Betriebs, die sich in der Wallonie, in Flandern (bei interregionalen Betrieben) und bei grenzüberschreitenden Landwirten auch im Ausland (also ausschließlich in Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden) befinden können.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Die Berechnung der Viehbesatzdichte ist dieselbe, sei es im Rahmen der ÖR Dauergrünland oder im Rahmen der AUKM Futterautonomie.

- **Ist die Zufuhr von Kalk auf den für die ÖR Dauergrünland zulässigen Parzellen weiterhin möglich (wie es bei der MB9 der Fall war; im Übrigen empfehlen Forschungszentren für Wiesengebiete alle drei Jahre die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln, um einen für das Graswachstum günstigen pH-Wert aufrechtzuerhalten)?**

Das Lastenheft der MB13 und der ÖR Dauergrünland verbietet Kalk nicht ausdrücklich, im Gegensatz zum Lastenheft für die Wendefläche und biologisch wertvolles Grünland, in dem es heißt: „Die Verwendung von Düngemitteln oder sonstigen Bodenverbesserungsmitteln auf einer biologisch wertvollen Grünlandfläche ist verboten.“

Da mineralische Düngemittel im Lastenheft der MB13 und der ÖR Dauergrünland nicht verboten sind, ist der Einsatz von Kalk nicht verboten.

ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau (CFE)

- **Wie wird die in der Wallonie für ihre Samen oder ihr Eiweißfutter angebaute Futtererbse eingestuft? Wird sie zu den Eiweißerbse gezählt?**

Die Futtererbse fällt unter die Kategorie der Eiweißerbse und kann daher für die gekoppelte Stützung für Eiweißpflanzen in Frage kommen oder, wenn sie in einer Mischung mit einer oder mehreren Getreidesorten angebaut wird, für Variante 3 der ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“.

- **Die ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ sieht vor, dass bei bestimmten Sorten (Luzerne, Hopfenklee, Esparsette, Hornklee) für das laufende Wirtschaftsjahr ein Rückzugsgebiet von 10 % (außer nach dem 1. Oktober) einzurichten ist. Kann/Muss dieses Rückzugsgebiet am gleichen Standort verbleiben oder darf sie von einer Mahd zur nächsten den Standort wechseln? (Bei Wendeflächen besteht die Verpflichtung, das 2 m breite Rückzugsgebiet während des Wirtschaftsjahres am gleichen Standort zu belassen).**

Im Falle einer vor dem 1. Oktober durchgeführten Mahd der genannten Kulturen wird ein nicht gemähtes Rückzugsgebiet, dessen Fläche mindestens 10 % der Parzellenfläche entspricht, bis zur nächsten Mahd beibehalten. Das Rückzugsgebiet kann also den Standort wechseln.

- **Welche Codes müssen für die Varianten 3b und 3c der ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau (ER CFE) verwendet werden?**

Nur Leindotter: Code 48 + ER CFE V2

Mischung Leindotter-Linsen: Code 48 + ER CFE V3

Mischung Leindotter-Linsen-Getreide: ER CFE, keine gekoppelte Stützung, Code 48

Mischung Leindotter-Getreide: ER CFE, keine gekoppelte Stützung, Code 48

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Mischung Linsen-Getreide: ER CFE oder gekoppelte Stützung je nach Linsenanteil und den vom Landwirt gewählten Auflagen:

- Für ER CFE:
 - Mischung aus Sommergetreide oder mit Linsen 394;
 - Mischung aus Wintergetreide (über 50 %) und Leguminosen (über 20 %), die zwischen dem 1.6. und dem 14.6. grün geerntet werden 3911
 - Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %): 3B-Mischkulturen_15. Juni 3912
 - Mischung aus Sommergetreide (über 50 %) und Leguminosen (über 20 %), die zwischen dem 1.6. und dem 14.6. grün geerntet werden 3921
 - Mischung aus Sommergetreide (über 50 %) und Leguminosen (über 20 %) 15. Juni 3922
- Für gekoppelte Stützung:
 - Wintermischung aus überwiegend Eiweißpflanzen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräser 541;
 - Sommermischung aus überwiegenden Eiweißpflanzen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräsern 542

Gehört Hartweizen (*Triticum turgidum* subsp. *durum*) zu den im Rahmen dieser Öko-Regelung zulässigen Sorten?

Nein, Hartweizen gehört nicht zu den im Rahmen der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ zugelassenen Sorten.

- **Kann eine nachträgliche Aussaat einer Leguminose in eine bereits angelegte Getreidekultur als zulässige Mischung im Rahmen dieser Öko-Regelung angesehen werden?**

Nein, dies wird im Rahmen der ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau nicht akzeptiert.

- ***Wird die Prämie im Rahmen der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ im Falle einer Herabstufung von Braugerste aufrechterhalten? Oder entfällt sie, wenn eine Herabstufung gemeldet wird? Wäre im Falle einer Herabstufung ein Antrag beim Ausschuss für landwirtschaftliche Schäden erforderlich, um die Beibehaltung der Prämie zu rechtfertigen? Die Frage betrifft auch im Winter ausgesäte Winterbraugerste und im Winter ausgesäte Sommerbraugerste, die beide als Futtergetreide herabgestuft würden.***

Das Prinzip der Variante 2 – „weniger intensive Kulturen“ der ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau – besteht darin, Sommergetreide anzubauen. Zwei Ausnahmen für die Winteraussaat sind zulässig: für Braugerste und für Sommerhafer, der zur Herstellung von pflanzlichen Getränken bestimmt ist (Aussaat ab dem 1. November erlaubt). Der Erlass der wallonischen Regierung sieht jedoch nicht vor, dass eine Begründung für die Nutzung der Anbaufläche vorgelegt werden muss; maßgeblich ist die am 31. Mai vorhandene Kultur. Die Herabstufung rechtfertigt den Verlust der Prämie nicht, diese bleibt bestehen.

- ***Ist Winterbraugerste im Rahmen der Öko-Regelung Umweltfreundlicher Ackerbau förderfähig? Auf dem Portal ist nämlich bei jeder Getreideart „Sommer“ vermerkt, außer bei der Braugerste.***

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

6-reihige und 2-reihige Winterbraugerste ist zulässig, sofern sie nach dem 1. November ausgesät wird. Der Flächenerklärung muss ein Nachweis beigefügt werden, dass es sich um Braugerste handelt.

- **Gibt es eine Bestimmung, die die Beweidung von im Rahmen der ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau (ER CFE, Variante 1) gemeldeten Parzellen verbietet? Wie verhält es sich in diesem Fall mit dem Rückzugsgebiet?**

Es ist in der Tat nicht verboten, die Parzelle zu beweiden, und in diesem Fall ist kein Rückzugsgebiet erforderlich, die gesamte Parzelle kann beweidet werden.

- **Kann eine als ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau Variante 1 (Mischung aus Leguminosen und Gräsern) gemeldete Parzelle abwechselnd beweidet und gemäht werden?**

Das Lastenheft für Variante 1 schreibt vor, dass bei Vorhandensein von Luzerne, Hopfenklee oder Esparsette in der Mischung und bei Mähen vor dem 1. Oktober ein ungemähtes Rückzugsgebiet mit einer Fläche von mindestens 10 % der Parzelle bis zur nächsten Mahd erhalten bleiben muss.

Es ist durchaus möglich, dieselbe Parzelle abwechselnd zu mähen und zu beweiden; jedoch muss im Falle einer Beweidung nach der Mahd das bei der Mahd geschaffene Rückzugsgebiet bis zur nächsten Mahd erhalten bleiben und darf daher zwischen den beiden Mähvorgängen nicht beweidet werden. Damit soll die positive Wirkung des Rückzugsgebiets auf die Biodiversität gewahrt werden. Bei der nächsten Mahd nach der Beweidungszeit kann das Rückzugsgebiet:

- entweder gemäht werden; in diesem Fall muss an anderer Stelle auf der Parzelle ein neues Rückzugsgebiet vorgesehen werden, das mindestens 10 % der Parzellenfläche ausmacht;
- oder an Ort und Stelle verbleiben und bis zur nächsten Mahd erhalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2026 steht eine neue Variante 1.B zur Verfügung, bei der das nicht gemähte Rückzugsgebiet durch einen Feldrandstreifen ersetzt werden kann, der im Rahmen der Öko-Regelung „Ökologisches Netzwerk“ berücksichtigt wird und mindestens 10 % der Fläche der angrenzenden Parzelle ausmacht, die in Variante 1 der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ verpflichtet ist. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Beweidung (sowie das Mulchen und die Mahd der Grasvegetation) erst ab dem 16. Juli erlaubt ist.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

ÖR Lange Bodenbedeckung (CLS)

Interregionalität

- **Werden die Schwellenwerte für die lange Bodenbedeckung nur auf Grundlage der wallonischen Parzellen berechnet?**

Ja. Nur wallonische Parzellen sind prämienberechtigt, und die Berechnung des Bedeckungsgrades erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des wallonischen Teils der Betriebe.

- **Was ist mit den flämischen Flächen bei der Berechnung des Bedeckungsgrades?**

Sie fließen nicht in die Berechnung des Bedeckungsgrades ein. Nur die in der Wallonischen Region gelegenen Flächen werden bei der Berechnung dieses Anteils berücksichtigt.

Flächenerklärung

- **Ich habe Winterweizen nach einer Karottenkultur ausgesät. Dieser Weizen wird im Frühjahr vernichtet. Welchen Kulturcode soll ich für die ÖR verwenden? Winterweizen? Kann ich dann in meine Flächenerklärung 2025 die Kultur für die neue Frühjahrskultur ändern?**

Der Kulturcode ist immer der Kulturcode, der der am 31. Mai bestehenden Hauptkultur entspricht. Zwischenfrüchte (hier der Weizen) müssen nicht gemeldet werden.

Neu 2025: Es ist nur ein Kästchen pro Parzelle anzukreuzen, um die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ für das Wirtschaftsjahr 2025 zu beantragen, d. h. wenn der Boden zwischen dem 01.01.2025 und dem 15.02.2025 bedeckt war.

Wenn nur ein Teil der Parzelle vom 01.01.2025 bis zum 15.02.2025 bedeckt war, ist es erforderlich, die Parzelle zu teilen, um den Bereich einzuzeichnen, der bedeckt war.

Neu 2025: Die vorzeitige Beantragung der Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird durch das Ankreuzen eines einzigen Kästchens für den Betrieb erfolgen können (Bodenbedeckung erforderlich zwischen dem 01.01.2026 und dem 15.02.2026).

- **Muss bei Parzellen, auf denen bereits im September eine Nitrat fixierende Zwischenfrucht angebaut wurde, lediglich das Kästchen „Vorausklärung“ angekreuzt werden?**

Ja.

- **Müssen wir bei der Änderung der Flächenerklärung für im Winter bedeckte Flächen die Art der Parzelle ändern (z. B. wenn es sich um Mais handelte, muss man dies durch Grasanbau ersetzen) oder reicht es aus, „Mais“ beizubehalten und lediglich das Kästchen für die ÖR Lange Bodenbedeckung anzukreuzen?**

Nein, Sie brauchen den für 2023 gemeldeten Kulturcode nicht zu ändern, da dieser der im Mai 2023 vorhandenen Kultur entspricht. Sie müssen lediglich das Kästchen „ÖR Lange Bodenbedeckung“ für 2024 ankreuzen.

- **Wenn im November (nach der Flächenerklärung 2023) ein Bauvorhaben stattgefunden hat, muss die Parzelle dann für die Änderung der Flächenerklärung für die Öko-Regelungen Lange Bodenbedeckung aufgeteilt werden?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Eine Parzelle muss das ganze Jahr über förderfähig sein. Wenn im November ein Bauvorhaben stattgefunden hat, ja, dann können Sie die Parzelle 2023 aufteilen, um das Bauvorhaben herauszunehmen. Dies wirkt sich somit auf die Zahlungen für 2023 aus. Da diese Art von Änderungen normalerweise bei einer Vorauserklärung nicht mehr möglich ist, fügen Sie bitte am Ende der Akte einen Kommentar hinzu, um zu erklären, was getan wurde, und informieren Sie Ihre Außendirektion.

- **Wenn eine Vorauserklärung für die ÖR Lange Bodenbedeckung vor dem 15.12. eingereicht wurde, ist es dann nach diesem Datum möglich, eine Änderung für eine Parzelle vorzunehmen, auf der letztendlich die ÖR Lange Bodenbedeckung nicht oder mehr deklariert wird?**

Nein, es ist nicht mehr möglich, die Vorauserklärung nach dem 15.12. zu ändern, außer in Sonderfällen. 15 Tage vor dem Datum, an dem die Bodenbedeckung vollständig vorhanden sein soll, wird es als sehr unwahrscheinlich angesehen, dass ein Fehler in der Erklärung vorliegt.

Sie können jedoch eine Parzelle, für die Ende 2024 eine Vorauserklärung für die ÖR Lange Bodenbedeckung eingereicht wurde, in Ihrer Flächenerklärung 2025 nicht mehr als ÖR Lange Bodenbedeckung angeben.

- **Müssen Erzeuger in ihrer Vorauserklärung der Öko-Regelung für langfristige Bodenbedeckung die Parzellen mit Dauergrünland hinzufügen, die 2024 neu bewirtschaftet werden?**

Wenn diese 2023 nicht unter 610 gemeldet wurden, JA, andernfalls NEIN.

- **Die Parzellenübertragung über PAC-on-Web ermöglicht die Übertragung der Parzellen und der dazugehörigen Bio- und/oder AUKM-Verpflichtungen. Wie verhält es sich mit den Parzellen, die in der Vorauserklärung für die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ zu melden sind? Da diese in der Vorauserklärung für die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung eingezeichnet werden müssen, werden dann die im Herbst 2023 hinzugefügten Parzellen und die durch eine Übertragung im Jahr 2024 erworbenen Parzellen doppelt vorhanden sein?**

Bitte beachten Sie, dass es im Rahmen der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung keine Übertragung von Parzellen geben kann, da es sich um eine jährliche und nicht um eine mehrjährige Verpflichtung handelt, wie dies bei den AUKM und BIO der Fall ist. Daher muss jede Parzelle, die 2024 von einem Erzeuger neu gemeldet wird, Gegenstand einer Vorauserklärung sein, um ab dem Jahr 2024 in der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung berücksichtigt werden zu können (es sei denn, es handelt sich um Dauergrünland, das bereits 2023 unter 610 gemeldet wurde). Es ist aber kein Problem, wenn eine Parzelle in zwei getrennten Vorauserklärungen auftaucht (z. B. wenn sich der Veräußerer und der Erwerber noch nicht geeinigt haben). Besser eine „doppelte Meldung“ als gar keine Meldung. Im Jahr 2024 findet ein Abgleich zwischen der Vorauserklärung und der Flächenerklärung 2024 statt. Und die vom Übernehmer gemeldete Parzelle bekommt die Beihilfe. Wenn der Veräußerer eine Parzelle als ÖR Lange Bodenbedeckung meldet und eine Ablehnung (KO) erhält, da die Parzelle übertragen wurde, erhält der Übernehmer diese Ablehnung (KO) nicht; sie ist an den Erzeuger gebunden.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Ein Erzeuger, der in seiner Vorauserklärung eine Dauergrünlandfläche oder Grasanbaufläche (die er umzubrechen gedenkt) nicht angibt und der seine Meinung ändert und im Frühjahr in seinem GAP-Antrag die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung ankreuzen möchte: Hat er die Möglichkeit, dies zu tun oder einen Einspruch einzulegen, um nachzuweisen, dass diese Fläche tatsächlich wie vorgesehen bedeckt geblieben ist?**

Wenn der Erzeuger im April 2023 eine Dauergrünland- oder Grasanbaufläche gemeldet hat und diese im April 2024 weiterhin als solche besteht, ist es nicht erforderlich, die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung anzukreuzen oder einen Antrag dafür zu stellen. Wenn der Erzeuger jedoch beabsichtigt, eine Dauergrünland- oder Grasanbaufläche umzubrechen, muss er eine Vorauserklärung einreichen. Hat er keine Vorauserklärung eingereicht, ist eine Änderung in seiner Flächenerklärung nicht möglich. Der Erzeuger muss dann einen Einspruch einlegen.

- **Obstbauern, die einen begrünten Obstgarten haben und bereits eine Flächenerklärung einreichen: Müssen sie eine Vorauserklärung einreichen, um die ÖR Lange Bodenbedeckung in Anspruch nehmen zu können, oder wird ihnen diese automatisch gewährt?**

Wenn der Obstgarten begrünt ist und im Jahr 2024 vorhanden war und im Jahr 2025 weiterhin besteht, wird er automatisch in die ÖR Lange Bodenbedeckung einbezogen.

- **Gilt für Obstbauern, die bisher keine Flächenerklärung einreichen, ein anderes Verfahren bezüglich der Vorauserklärung?**

Es sind ein Anspruch auf Basisprämie und eine Erzeugernummer erforderlich, und die Zugangsbedingungen müssen erfüllt sein; anschließend müssen diese Erzeuger die Vorauserklärung einreichen, es sei denn, ihre Parzellen sind der ZSW bereits bekannt.

- **Wird eine neue Parzelle, die im Dezember von einem anderen Landwirt in der Vorauserklärung (ÖR Lange Bodenbedeckung) angegeben und als bedeckt gemeldet wurde, für den Übernehmer als bedeckt angerechnet?**

Ja, sie wird für den Übernehmer angerechnet. Die Parzelle, die von einem überlassenden Landwirt im Rahmen der Vorauserklärung (vor dem 15. Dezember des Vorjahres) in der ÖR Lange Bodenbedeckung gemeldet wurde, wird für den Übernehmer angerechnet, also für die Person, die diese Parzelle im Jahr 2025 in ihrer Flächenerklärung als ÖR Lange Bodenbedeckung meldet. Sie können diese Parzelle vorsichtshalber auch in Ihrer Vorauserklärung angeben, aber im Prinzip ist dies nicht notwendig.

- **Unterlassung der Meldung von Winterkulturen. Werden die Winterkulturen dennoch in die Berechnung der ÖR Lange Bodenbedeckung der Landwirte einbezogen, oder führt die Tatsache, dass diese Kulturen nicht in die Kontrolle einbezogen werden konnten, zu ihrem unwiderruflichen Ausschluss?**

In diesem Fall muss der Landwirt einen Einspruch einlegen. Die Vor-Ort-Kontrolle muss klären, ob es sich tatsächlich um eine Winterkultur handelte, was jedoch aufgrund der Umstände schwierig erscheint. Der Landwirt muss Nachweise vorlegen (Feldbuch etc.) und die Satellitenbilder werden überprüft.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Falls ein Landwirt eine Vorauserklärung für Parzellen im Rahmen der ÖR Lange Bodenbedeckung einreicht, wie ist dann vorzugehen, um diesen ÖR-Antrag im Laufe des Jahres zu ändern?**

Es ist nicht möglich, die Vorauserklärung für die ÖR Lange Bodenbedeckung zu ändern. In der Flächenerklärung kann der Landwirt die Parzellen angeben, die er in die ÖR Lange Bodenbedeckung einbeziehen möchte (auch wenn dies einer Änderung der Vorauserklärung entspricht). Winterkulturen und Zwischenfrüchte, die nicht in der Vorauserklärung erfasst wurden, können jedoch nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es wird im Rahmen eines Einspruchs der Nachweis der Bodenbedeckung für die betreffenden Zeiträume vorgelegt.

- **Kann ein Landwirt bestraft werden, wenn er jetzt das Kästchen „ÖR Lange Bodenbedeckung“ ankreuzt, letztendlich aber keine Zwischenfrucht anbaut bzw. diese nicht richtig aufgeht, und er das Häkchen bei der GAP-Erklärung im April 2024 wieder entfernt?**

Nein, der Landwirt erhält in einem solchen Fall keine Strafe im Rahmen der ÖR Lange Bodenbedeckung (Ankreuzung der Parzelle bei der Vorauserklärung – über die Erklärung 2024 – und Entfernen der Ankreuzung bei der „effektiven“ Erklärung, d. h. der Erklärung 2025). Die Parzelle wird dann allerdings bei der Berechnung des Bedeckungsgrades und somit bei der Berechnung der Prämienschwelle nicht berücksichtigt.

- **Wie werden Bodenbedeckungen gemeldet?**

GLÖZ 6: kein anzukreuzendes Kästchen, aber obligatorische Bodenbedeckung vom 15. September bis zum 15. November auf 80 % der Ackerflächen und vom 15. September bis zum 31. Dezember für R10/R15-Parzellen, außer in Ausnahmefällen (siehe Steckbrief von GLÖZ 6 auf dem Landwirtschaftsportal)

GLÖZ 7; anzukreuzen wenn

- Anbau von Zwischenfrüchten in Monokultur ohne Fruchtfolge
- Muss ab dem Anbau 3 Monate lang bestehen bleiben.

Wird akzeptiert: wenn das Kästchen pro Parzelle angekreuzt ist und auf der Parzelle eine Fruchtfolge stattfindet.

Für die GLÖZ 7: Änderung eDS

- Meldung der Änderungen, die zu einer Erhöhung oder Verringerung führen, bis zum 31. Oktober 2025.

ÖR Lange Bodenbedeckung 2025, anzukreuzen wenn

- Vorauserklärung für die Bodenbedeckung vom 1.1.2025 bis zum 15.2.2025

Für die ÖR Lange Bodenbedeckung 2025: Änderung der Flächenerklärung

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- Meldung von Änderungen, die zu einer Verringerung führen, bis zum 31. Oktober.

Beweidung

- **Ist die Beweidung durch Schafe vor dem 1. Januar/15. Januar zulässig? Wie lässt sich nachweisen, dass es sich tatsächlich um Beweidung handelte, wenn man keine Schafe auf dem Betrieb hält?**

Die Beweidung durch alle Tierarten ist ab dem 1. Januar erlaubt.

Grad der Bodenbedeckung

- **Ist Durchwuchs von Getreide als Bedeckung zulässig? Gehört er zu den Zwischenfrüchten?**

Durchwuchs ist ab 2024 in der ÖR zulässig. Auch Untersaat (Beispiel: Klee oder auch Luzerne, als Untersaat von Weizen ausgesät, die nach der Ernte nachwächst) ist zulässig.

Um die Anforderungen an die Bodenbedeckung zu erfüllen, wird Getreide-Durchwuchs akzeptiert, sofern er den Boden vollständig bedeckt.

- Wenn eine Parzelle mit Getreide-Durchwuchs, der den Boden zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar nicht vollständig bedeckt, im Rahmen der ÖR Lange Bodenbedeckung gemeldet wird, wird diese als „nicht bedeckend“ eingestuft und von der Berechnung des Bedeckungsgrades ausgenommen. Dies führt zu einer Strafe im Rahmen der ÖR Lange Bodenbedeckung.

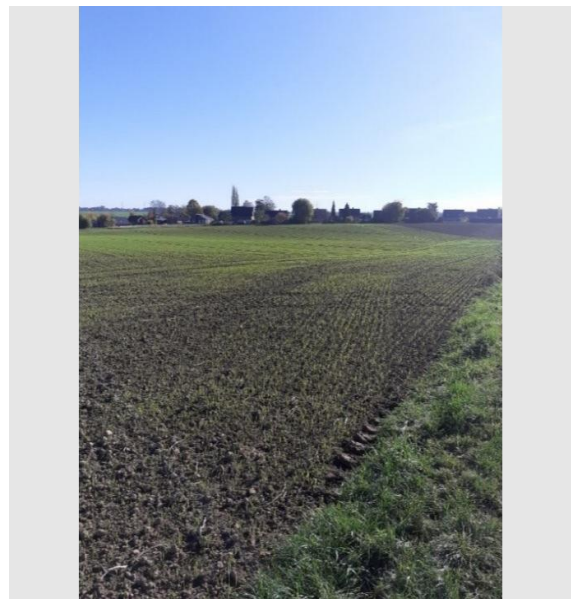
- **Wenn ein Erzeuger vor dem 15.12. eine Vorauserklärung für die ÖR Lange Bodenbedeckung einreicht und bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, dass die Bodenbedeckung hinsichtlich des Ergebnisses nicht ausreichend ist oder gar nicht vorhanden ist, gibt es dann eine Strafe? Wenn ja, wie wird diese berechnet?**

. Die Winterkultur muss zur Ernte bestimmt sein; sie ist die Hauptkultur der Flächenerklärung des Jahres der ÖR (Jahr N + 1). Bei Keimungsproblemen oder wenn die Winterkultur ab dem 1. Januar nicht mindestens eine homogene und ausreichende Keimung aufweist, wird die Bodenbedeckung bei der Vor-Ort-Kontrolle als „nicht bedeckend“ eingestuft (die Parzelle wird bei der Berechnung des Bedeckungsgrades nicht berücksichtigt, es wird jedoch keine Strafe verhängt).

Genau wie Winterkulturen müssen Zwischenfrüchte vom 1. Januar bis zum 15. Februar eine entwickelte Bodenbedeckung aufweisen.

Für Winterkulturen hier zwei Beispiele für Parzellen, bei denen der Aufgang als homogen und ausreichend angesehen wird:

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.



Was die Strafen betrifft, sind hier zwei Fälle möglich. Wenn sich der Landwirt zur Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung verpflichtet hat, eine zugelassene Deckfrucht ausgesät hat, aber das Kriterium „bedeckter Boden“ nicht erfüllt, d. h. wenn die Bedeckung nicht ausreichend ist oder fehlt:

- Und wenn eine „teilweise Bedeckung“ vorliegt, von einer Kultur, die angelegt wurde, oder wenn eine Einarbeitung stattgefunden hat, wird die Parzelle bei der Vor-Ort-Kontrolle als „nicht bedeckend“ eingestuft und von der Berechnung des Bedeckungsgrades ausgenommen, ohne dass dies eine Sanktion nach sich zieht,
- Und wenn kein Nachweis für die Anpflanzung der Kultur vorliegt, wird sie bei der Vor-Ort-Kontrolle als „nicht bedeckend“ eingestuft, von der Berechnung des Bedeckungsgrades ausgenommen und der Landwirt mit einer Strafe belegt.

- **Was passiert, wenn Schneckenschäden aufgetreten sind und der Aufgang nicht homogen ist? Gibt es eine Strafe? Kann man ein Schneckenbekämpfungsmittel einsetzen?**

Wenn es sich um die zukünftige Hauptkultur handelt, eine Aussaat mit Einarbeitung erfolgt ist und der Aufgang nicht homogen ist, wird die Parzelle als nicht bedeckt eingestuft, es wird jedoch keine Strafe verhängt. Handelt es sich um eine Zwischenfrucht und eine Aussaat mit Einarbeitung und ist die Bedeckung nicht ausreichend, wird die Parzelle als nicht bedeckt eingestuft, es wird jedoch keine Strafe verhängt. Handelt es sich um Durchwuchs oder Streusaat und ist die Fläche nicht bedeckt, werden Strafen verhängt.

Es können Schneckenbekämpfungsmittel eingesetzt werden.

- **Was passiert bei einem ungleichmäßigen Aufgehen der Kulturen? Dieses sehr trockene Jahr hat in bestimmten Zeiträumen und Regionen einen guten, gleichmäßigen Aufgang behindert. Besteht das Risiko einer Strafe?**

Wenn es sich um die zukünftige Hauptkultur handelt, eine Aussaat mit Einarbeitung erfolgt ist und der Aufgang nicht homogen ist, wird die Parzelle als nicht bedeckt eingestuft, es wird jedoch keine Strafe verhängt. Handelt es sich um eine Zwischenfrucht und eine Aussaat mit Einarbeitung und ist die Bedeckung nicht ausreichend, wird die Parzelle als nicht bedeckt eingestuft, es wird jedoch keine Strafe verhängt. Handelt es sich um Durchwuchs oder Streusaat und ist die Fläche nicht bedeckt, werden Strafen verhängt.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, dass eine Parzelle nicht ausreichend bedeckt ist, und sie herabgestuft wird. Gibt es eine Geldstrafe, weil der Erzeuger die ursprüngliche Verpflichtung nicht einhält, oder sinkt lediglich der Prozentsatz (von 90 % auf 85 %)?**

Die Parzelle wird bei der Berechnung des Bedeckungsgrades nicht berücksichtigt, wodurch das Risiko besteht, auf einen niedrigeren Schwellenwert zu fallen. Strafen und die Nichtberücksichtigung von Parzellen werden in den oben genannten Fällen (mangelhafte Bodenbedeckung, keine Aussaat usw.) verhängt.

- **In Bezug auf entwickelte Zwischenfrüchte: Gibt es genauere Angaben zu den Kriterien, die den Begriff „entwickelt“ definieren?**

Die Zwischenfrucht muss bedeckend sein und den Boden zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar zu 100 % bedecken. Diese Anforderung ist die einzige Garantie, insbesondere bei Frost, um die tatsächliche Anwesenheit der Pflanze und ihre Funktion als Bodenbedeckung nachzuweisen.

- **Wird Wintergetreide, das vor dem 1. Januar ausgesät wurde, automatisch als bedeckend für die ÖR Lange Bodenbedeckung angesehen? Ist es richtig, dass eine Parzelle mit Wintergetreide grundsätzlich nicht bestraft werden kann, aber dennoch als nicht bedeckend eingestuft werden kann (und somit nicht in ÖR angerechnet wird)?**

Die Winterkultur muss am 1. Januar bedeckend sein. Wenn der Aufgang nicht homogen ist, wird die Winterkultur als „nicht bedeckend“ eingestuft und von der Berechnung des Bedeckungsgrades ausgenommen.

- **Wenn in einer Winterkultur alle Getreidereihen ordnungsgemäß aufgegangen sind, ist die Parzelle dann unabhängig von der Größe der Keimlinge zum Zeitpunkt der Kontrolle mit der ÖR Lange Bodenbedeckung konform? Mit anderen Worten: Wird der Aufgang auf Parzellenebene betrachtet (keine „Flecken“ ohne Aufgang), aber nicht hinsichtlich der Größe der Keimlinge?**

In der Tat gibt es keine Anforderungen an die Größe der Keimlinge, sondern an die Homogenität der Parzelle. Bei Winterkulturen muss es sich um Kulturen handeln, die zur Ernte bestimmt sind (mit anderen Worten, es handelt sich um die Hauptkultur der Flächenerklärung).

- **Sind bei der ÖR „Lange Bodenbedeckung“ Breitsaat-Aussaatverfahren zulässig?**

Breitsaat-Aussaatverfahren unterliegen denselben Anforderungen wie Durchwuchs, da die Aussaat für die Kontrolleure nicht sichtbar ist und die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass sich die Kultur entwickelt, im Gegensatz zu einer Aussaat mit Einarbeitung. Wenn die Bodenbedeckung nachgewiesen wird, werden sie akzeptiert. Andernfalls wird die Parzelle als „nicht bedeckt“ eingestuft, von der Berechnung des Bedeckungsgrades ausgenommen und der Landwirt mit einer Strafe belegt.

Art der Bodenbedeckung

- **Welche Kulturen fallen unter die für die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung zugelassenen „Zwischenfrüchte“? Sind alle Arten von Saatgut zugelassen?**

Ja, alle Arten von Saatgut sind zugelassen, und es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung der Bodenbedeckung.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Kann ein Erzeuger die Bodenbedeckung nach dem 16. November entfernen (durch Mulchen oder Pflügen) und eine neue Kultur (Getreide, Gründünger etc.) aussäen, um die Öko-Regelung in Anspruch nehmen zu können, auch wenn die Bodenbedeckung am 1. Januar erst gerade aus dem Boden kommen wird?**

Der Landwirt muss sicherstellen, dass die in der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung gemeldete Kultur am 1. Januar gut aus dem Boden hervorgetreten ist, aber das Datum der Aussaat wird von der Verwaltung nicht überprüft.

Um eine gute Bodenbedeckung im Januar und Februar zu gewährleisten, empfehlen wir den Landwirten, die im Herbst angelegten Zwischenfrüchte, die einer Sommerkultur vorausgehen, stehen zu lassen und den Boden erst im Frühjahr zu bearbeiten, gegebenenfalls durch Pflügen. Bei einer späten Aussaat vor dem Winter ist es unwahrscheinlich, dass sich die Pflanzen angemessen entwickeln. Bei einer späten Nachsaat läuft der Landwirt zudem Gefahr, nicht alle Vorschriften zur Bodenbedeckung einzuhalten (Programms zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft, GLÖZ 6 etc.). Die Bodenbedeckung muss gewährleistet sein, auch wenn dies technische Probleme bei der Vernichtung der Bodenbedeckung mit sich bringt.

- **Kann die ÖR Lange Bodenbedeckung für einen Landwirt, der nach seiner Rübenernte Weizen anbaut, den er im Frühjahr vernichten wird, um Zichorien anzubauen, anerkannt werden?**

Der Landwirt muss darauf achten, dass der Winterweizen die Anforderungen an die Bodenbedeckung erfüllt, d. h. dass er gut und gleichmäßig aufgegangen ist, und zwar ab Beginn des betreffenden Zeitraums, also ab dem 1. Januar.

- **Werden stehen gelassene Getreidepflanzen (MB12 oder Öko-Regelung Netzwerk) als lange Bodenbedeckung akzeptiert?**

Flächen mit stehen gelassenem Getreide werden als lange Bodenbedeckung akzeptiert.

- **Kann nicht geernteter Mais, der für Wildtiere stehen gelassen wird, als lange Bodenbedeckung betrachtet werden?**

Nein, nicht geernteter Mais, der stehen gelassen wird, selbst während des gesamten Zeitraums der ÖR, kann nicht als Bodenbedeckung berücksichtigt werden, da seine bedeckende Wirkung nicht ausreicht.

- **Können Parzellen mit Maisresten nach der Ernte (Stängel + Wurzelsystem) in der ÖR Lange Bodenbedeckung berücksichtigt werden?**

Nein, ebenso wie nicht geernteter und stehengelassener Mais bieten Maisstoppeln keine ausreichende Deckwirkung.

- **Werden Kohlpflanzen als lange Bodenbedeckung akzeptiert?**

Kohlpflanzen können akzeptiert werden, wenn sie während des gesamten Zeitraums vom 1. Januar bis zum 15. Februar stehen bleiben und den Boden gut bedecken (Z. B. : Markstammkohl). Die Parzelle darf nicht vor dem 15. Februar abgeerntet werden (eine in der Ernte befindliche Parzelle wird nicht akzeptiert).

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Welche Folgen hat es, wenn die Bodenbedeckung vor oder zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar gefriert?**

Eine früh ausgesäte Bodenbedeckung, die Anfang Januar gut aufgegangen ist, aber dann gefriert, wird für die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung angerechnet. Die gefrorenen, sich zersetzenden Pflanzenreste werden auf der Parzelle zu erkennen sein.

- **Kann Mulchen im Gemüseanbau (gängige Praxis) als Langzeitbedeckung für die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung angesehen werden?**

Nein, dies ist nicht vorgesehen.

Misthaufen

- **Ist die Fläche des Misthaufens zu berücksichtigen? Wenn nein, muss er bei der Vorauserklärung ausgegrenzt werden?**

Die zulässigen Elemente (Misthaufen, die weniger als ein Jahr alt sind und maximal 100 m² groß sind, Gräben von weniger als 2 m, Hecken mit einer Breite von weniger als 10 m usw.) sind in der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung aufgeführt.

- **Ist die Lagerung von Mist auf dem Feld auf Parzellen mit langer Bodenbedeckung zulässig (sofern der Standort gemäß den Bedingungen des Programms zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft genehmigt ist)?**

Es gibt kein Verbot, sofern die Bestimmungen des Programms zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft eingehalten werden. Im Rahmen der GAP werden Misthaufen zur zulässigen landwirtschaftlichen Fläche hinzugerechnet, wenn sie weniger als ein Jahr lang bestehen bleiben und eine Fläche von weniger als 100 m² haben.

- **Maßnahmen auf der Parzelle vom 1. Januar bis zum 15. Februar: Ist das Ausbringen von Mist zulässig?**

Es müssen weiterhin die im Programm zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft vorgesehenen Ausbringungszeiträume und -bedingungen eingehalten werden (es gibt also keine Änderungen in diesem Punkt).

Rübenhaufen

- **Muss der Landwirt, wenn ein Rübenhaufen im Januar entfernt wird, diesen Rübenhaufen auf den betreffenden Parzellen aus seinem Beihilfeantrag herausnehmen?**

Nein, dieses Element muss nicht herausgenommen werden, da es zulässig ist und in der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung berücksichtigt wird. Im Rahmen der GAP werden Haufen

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur zulässigen landwirtschaftlichen Fläche hinzugerechnet, wenn sie weniger als ein Jahr lang bestehen bleiben und eine Fläche von weniger als 100 m² haben.

Baumzucht, Baumschulen und Beerenobst

- **Können Baumschulgärtner, die Zier- oder Forstbäume und -sträucher anbauen und deren Baumschule zwischen den Reihen begrünt ist, ebenfalls von der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung profitieren?**

Ja, sofern diese Zwischenreihen zu 100 % begrünt sind und sie die Zugangsvoraussetzungen für diese Öko-Regelung erfüllen.

- **Gilt das Gleiche für Winzer?**

Ja, sofern diese Zwischenreihen zu 100 % begrünt sind und sie die Zugangsvoraussetzungen für diese Öko-Regelung erfüllen.

- **Wird der Erdbeeranbau als lange Bodenbedeckung berücksichtigt, wenn man bedenkt, dass die Erdbeeren im August gepflanzt werden, die Wege nicht bedeckt sind und diese 40 % der Fläche ausmachen?**

Erdbeeren werden als Ackerland betrachtet und müssen eine ausgewachsene Kultur aufweisen.

- **Werden die „Baumschulen“ für kleine Obstbäume, die zum Verkauf an Obstbauern gezüchtet werden, in den Bedeckungsgrad der ÖR Lange Bodenbedeckung einbezogen? Es handelt sich um Dauerkulturen (Code 9520), wie in der Erläuterung zur GAP (Seite 214) und im Handbuch für die Vorauserklärung angegeben; Dauerkulturen werden in der Berechnung berücksichtigt. Es stellt sich jedoch heraus, dass diese Baumschulen aus Reihen junger Obstbäume bestehen, die im Abstand von 60–70 cm stehen, wobei zwischen den Reihen der Boden unbewachsen ist. Nur einige Reihen sind begrünt, um das Befahren mit dem Traktor zu ermöglichen.**

Nein, sie können nicht in den Bedeckungsgrad dieser Öko-Regelung einbezogen werden, da zu 100 % begrünzte Zwischenreihen erforderlich sind.

Untersaat

- **Was die Unteraussaat (z. B. bei Mais) betrifft: Zählt diese Technik als Zwischenfrucht, wenn sie in den vorgeschriebenen Zeiträumen beibehalten wird? Ist es möglich, diese Praxis in die Kästchen der Registerkarte „Zwischenfrüchte“ aufzunehmen?**

Ja, das ist zulässig, aber die Zwischenfrucht muss gut entwickelt sein.

Ökologische Ausgleichsflächen

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Wie verhält es sich mit den unter dem Code 874 gemeldeten Flächen – also von Dritten vergütete Bodenbedeckung zu Umweltschutzzwecken, bei denen es sich um stehengelassenes Getreide, Grasmischungen usw. handeln kann, die der Förderung der Biodiversität dienen (oft ökologische Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen)? Können diese Flächen, sofern sie bedeckt sind, im Rahmen der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung berücksichtigt werden?**

Ökologische Ausgleichsflächen können im Rahmen der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung berücksichtigt werden, sofern die Bedingungen der Regelung erfüllt sind.

Verbindung zur Konditionalität

- **Im Rahmen von GLÖZ 6 ODER ÖR Lange Bodenbedeckung: Kann man im Falle einer Vernichtung der Zwischenfrucht durch Frost in Betracht ziehen, das vorhandene Unkraut (darunter Durchwuchs von Getreide) chemisch zu vernichten. Ist vorgesehen, dass nach 2026 weiterhin chemische Unkrautbekämpfung eingesetzt werden kann (vor oder nach dem 15.02.?), sobald die Zwischenfrucht mechanisch oder durch Frost zerstört wurde?**

Im Rahmen der GLÖZ 6 gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden.

Im Rahmen der ÖR Lange Bodenbedeckung ist es für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 verboten, die Pflanzendecke vor dem 15. Februar chemisch zu vernichten. Nach dem 16. Februar ist dies möglich. Selbst wenn die Pflanzendecke durch Frost zerstört wird, ist es verboten, vor diesem Datum Herbizide gegen Unkräuter einzusetzen (es wäre unmöglich, zwischen der Vernichtung der Pflanzendecke und der der Unkräuter zu unterscheiden). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Durchwuchs handelt, der als Langzeitbodenbedeckung akzeptiert werden kann, sofern er vollständig bedeckend ist.

Eine erste Bearbeitung der Pflanzendecke kann vor dem 15. Februar erfolgen. Diese erste Bearbeitung der Pflanzendecke darf lediglich darin bestehen, die oberirdische Struktur der Pflanzen aufzubrechen, um ihre langsame Zersetzung einzuleiten, ohne die Wurzelstrukturen zu beeinträchtigen (z. B. mit einer FACA-Walze, einem Mulcher etc.). Dem Landwirt steht es frei, auch vor dem 1. Januar den oberirdischen Teil der Pflanzendecke zu bearbeiten. In jedem Fall muss die Bedeckung der Parzelle zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar gewährleistet sein.

Der Landwirt verpflichtet sich außerdem, der Verwaltung ein Register zur Verfügung zu halten, in dem die im Zusammenhang mit dem Lastenheft der Öko-Regelung durchgeführten Anbaumaßnahmen und Arbeiten festgehalten werden.

Ab 2027 ist es verboten, die bedeckende Zwischenfrucht chemisch zu vernichten, also auch nach dem 15. Februar.

- **Kann bestätigt werden, dass eine Mischung aus mindestens zwei Sorten im Anbau von Nitrat fixierenden Zwischenfrüchten NUR im Rahmen der GLÖZ 8 (Erhaltung nicht produktiver Flächen: Anbau von Nitrat fixierenden Zwischenfrüchten: Koeffizient 0,3) verpflichtend ist und NICHT im Rahmen der GLÖZ 6 (obligatorische Bodenbedeckung bis zum 15.11. bzw. 01.01. für rote und lilafarbene Böden) und der ÖR Lange Bodenbedeckung.**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

In der Tat gibt es für GLÖZ 6 und die ÖR Lange Bodenbedeckung keine Verpflichtung zu einer besonderen Mischung.

Ab 2025 besteht keine Verpflichtung mehr hinsichtlich eines Mindestanteils an nicht produktiven Flächen und Elementen (SENP) in der GLÖZ 8.

Achten Sie jedoch auf die Einhaltung der Vorschriften des Programms zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft.